



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 10** **April 2025**

**zur Prüfbite zu § 15b Absatz 8 der Insolvenzordnung durch den  
Bundesrechnungshof**

### **Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht**

RAin Dr. Susanne Berner

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender und Berichterstatter)

RA Dr. Mathias Gellert

RAin Katharina Gerdes

RAin Mechthild Greve

RA Prof. Dr. Per Hendrik Heerma

RA Markus M. Merbecks

RA Martin Mucha

RA Rolf G. Pohlmann

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder  
Bundesrat

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesverband der Unternehmensjuristen  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutsche Rechtspflegevereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung  
Patentanwaltskammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband  
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater, Otto Schmidt Verlag

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) für die Gelegenheit, zur Prüfbitte zu § 15b Absatz 8 der Insolvenzordnung durch den Bundesrechnungshof schriftlich Stellung nehmen zu dürfen.

### I. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 26. März 2025 teilte das BMJ der BRAK mit, dass der Bundesrechnungshof (BRH) im Rahmen einer Evaluation der Bestimmungen die Steuerhaftung betreffend auf Durchsetzungshindernisse hingewiesen hat, die im Zusammenhang mit § 15b Abs. 8 der Insolvenzordnung (InsO) stehen könnten. Der BRH stößt sich nicht an der in dieser Vorschrift enthaltenen Grundentscheidung, nach welcher die den Geschäftsleiter treffende Pflichtenkollision zu Lasten des Fiskus aufzulösen ist. Der BRH verweist vielmehr auf die Schwierigkeiten, denen Finanzämter bei der Anwendung der Vorschrift begegnen. So ist den Finanzämtern nach den bisherigen Feststellungen des BRH nicht möglich, den genauen Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenzreife zu ermitteln, die Voraussetzung für die Anwendung des § 15b Abs. 8 InsO ist. Vor diesem Hintergrund regt der BRH an, den Finanzämtern die erforderlichen Informationen über den Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenzreife zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit dieser Prüfbitte ist der Vorschlag gemacht worden, den vorläufigen Insolvenzverwalter oder Gutachter über die Feststellung des Vorliegens eines Insolvenzgrundes hinaus regelmäßig mit der Feststellung des Zeitpunkts der Insolvenzreife zu beauftragen.

Nach derzeitiger Einschätzung des BMJ empfiehlt es sich nicht, schon im Eröffnungsverfahren zur Aufklärung des Zeitpunkts des Eintritts der Insolvenzreife voranzuschreiten. Den Gegenstand der Sachaufklärung im Eröffnungsverfahren sollten allein die Eröffnungsvoraussetzungen bilden. Auch dürfte die Aufklärung des Eintritts der Insolvenzreife mit großem Aufwand verbunden sein, der gerade in notorischen Verschleppungsfällen unverhältnismäßig ausfallen kann. Auf der anderen Seite muss die Finanzverwaltung handlungsfähig bleiben und darf die Durchsetzung von Steuerhaftungsansprüchen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Zu der sich vor diesem Hintergrund stellenden Frage, ob Insolvenzverwalter angehalten werden können sollten, die im Rahmen der Identifikation und Verfolgung von Haftungsansprüchen nach §§ 15a/b InsO gewonnenen Erkenntnisse zum Eintritt der Insolvenzreife der Finanzverwaltung mitzuteilen, nimmt die BRAK wie folgt Stellung:

### II. Stellungnahme im Einzelnen

Die Anregung des BRH ist zurückzuweisen und der Einschätzung des BMJ zu folgen. Einem solchen (Informations-)Vorrecht des Fiskus stünden erhebliche rechtliche, rechtsdogmatische und praktische Bedenken entgegen. § 15b Abs. 8 InsO ist eine sinnvolle Regelung, um Geschäftsleiter durch

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Entlastung zu einer rechtzeitigen Stellung des Insolvenzantrags anzuhalten, da nach wie vor die meisten Insolvenzverfahren zu spät eingeleitet werden. Kommen die Geschäftsleiter ihrer Antragspflicht nicht nach, sind Durchsetzungsschwierigkeiten von Ansprüchen der Finanzverwaltung aber nicht auf Kosten der Gläubigergesamtheit zu beheben.

### **1. Verstoß gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung**

Das Insolvenzverfahren dient gemäß § 1 S. 1 InsO der gleichmäßigen gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger des Schuldners. Der Insolvenzverwalter ist dabei verpflichtet, die Interessen der Gläubigergesamtheit zu wahren.

Wäre der Insolvenzverwalter verpflichtet, der Finanzverwaltung seine Erkenntnisse mitzuteilen, könnte sich dies aber massenschmälernd und somit zu Lasten der Gläubigergesamtheit auswirken. Denn dem jeweiligen Finanzamt wäre es unbenommen, einen Haftungsbescheid gemäß § 191 AO gegen den Geschäftsleiter zu erlassen und aus diesem in das Vermögen des Geschäftsleiters zu vollstrecken.

Der Insolvenzverwalter ist indes nach § 92 InsO verpflichtet, Gesamtschäden der Masse geltend zu machen. Hierzu gehört auch der Haftungsanspruch der Insolvenzmasse gegen den Geschäftsleiter aus § 15 b Abs. 4 S. 1 InsO. Dieser Anspruch ist zumeist gerichtlich durchzusetzen, sodass die Verfolgung dieses Anspruchs wesentlich mehr Zeit benötigt als die Vollstreckung der Finanzverwaltung aus dem Haftungsbescheid.

Im Regelfall verfügen Geschäftsleiter aber nicht über ausreichend Mittel, um den Ersatzanspruch der Insolvenzmasse vollumfänglich zu befriedigen, geschweige denn den zusätzlichen Ersatzanspruch des Fiskus. Sofern der Geschäftsleiter nicht auch für sich selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat, gilt zudem das Prioritätsprinzip fort, sodass die Insolvenzmasse dann gegenüber dem Fiskus das Nachsehen beim Zugriff auf die begrenzte Haftungsmasse des Geschäftsleiters hätte.

Vor diesem Hintergrund ist es mit der Stellung des Insolvenzverwalters und dem Zweck des Insolvenzverfahrens unvereinbar, ein Sonderinformationsrecht des Fiskus einzuführen.

### **2. Aufwand der Prüfung**

Die Aufklärung des exakten Zeitpunkts des Eintritts der Insolvenzreife durch den Sachverständigen im Rahmen des Eröffnungsverfahrens ist aus Sicht der BRAK mit einem unverhältnismäßigen Aufwand sowie Kosten verbunden. Sowohl die Prüfung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit als auch insbesondere die Prüfung des Zeitpunkts des Eintritts der Überschuldung bzw. des Wegfallens der positiven Fortführungsprognose stellen sich regelmäßig als komplex dar. Vielfach kann eine sachgerechte Prüfung mangels vollständiger und belastbarer Unterlagen sowie aus Kapazitätsgründen im Eröffnungsverfahren gar nicht erfolgen. Ferner wird sich der einmal festgestellte Zeitpunkt auch noch durch die im laufenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse nach vorne oder hinten verschieben, sodass der (vorl.) Insolvenzverwalter seine Mitteilung gegenüber der Finanzverwaltung nur unter Vorbehalt abgeben könnte. Dadurch wird auch dem Fiskus in einem etwaigen finanzgerichtlichen Verfahren wenig geholfen sein. Zudem könnte der Auftraggeber des Gutachtens nicht zur Erstattung der Aufwendungen nach § 9 Abs. 4 JVEG herangezogen werden, weil die Frage des Zeitpunkts des Eintritts der Insolvenzreife für die zu begutachtende Frage des (derzeitigen) Vorliegens der Insolvenzreife irrelevant ist.

Es bedürfte somit einer gesonderten Kostentragung des Fiskus. Sollte man eine solche Kostentragungspflicht ablehnen, müsste auf Kosten der Gläubigergesamtheit Hilfe geleistet werden, dass ein einzelner Gläubiger seine Ansprüche gegen Dritte durchsetzen kann. Dies ist weder Zweck

des Insolvenzverfahrens, noch kann es Aufgabe des Insolvenzverwalters sein, Aufgaben zu Lasten der Masse zu erfüllen, ohne dass diese hierfür eine Gegenleistung zu erwarten hat. Erwägenswert könnte es sein, die benötigten Informationen seitens des Fiskus bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzufragen, da dort im Hinblick auf die Strafbarkeit nach § 15a Abs. 4 InsO ohnehin entsprechende (Vor-)Ermittlungen geführt werden, die jedenfalls im Falle einer (rechtskräftigen) strafrechtlichen Verurteilung auch eine belastbare Grundlage für einen steuerrechtlichen Haftungsbescheid bilden mögen.

### **3. Fazit**

Die BRAK ist der Auffassung, dass keine Veranlassung besteht, am Status quo etwas zu verändern, es sei denn, man will noch mehr Bürokratie erreichen. Zudem stehen einem Informationsvorrecht des Fiskus sowohl rechtliche als auch rechtsdogmatische und praktische Bedenken entgegen. Dem Ansinnen des BRH tritt die BRAK daher deutlich entgegen.

\* \* \*